



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

| | |
|--|--------------|
| Stadtverwaltung Potsdam Büro der Stadtverordnetenvers. | |
| Eing.: | 07. MAI 2021 |
| Signum: | |
| an: | |

Geschäftsbereich/FB: 4/FB Mobilität u. techn. Infrastruktur

Bearbeiter: Herr Schwetzke Telefon: 3255

Einreicher OBR: Groß Glienicke

Aus der
Ortsbeiratssitzung am: 13.04.2021

Datum: 03.05.2021

Sachstand / Realisierung

Prüfauftrag Beschluss - Drucksachen Nr.: 21/SVV/0378

Betreff: **Gefahrlose Bushaltestelle, ggf. Bedarfsampel B2 zum Betreten der Bushaltestellen**

In Bearbeitung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

In der ursprünglichen Planung war der Bau einer Rampe mit Anschluss an den Gehweg geplant. Da die Rampe auf Flächen eines privaten Grundstücks liegen, wurde durch die LHP versucht, diese erforderlichen Fläche zu erwerben. Leider konnte dieser Vorgang nicht erfolgreich abgeschlossen werden. Infolgedessen konnten die benötigten Flächen nicht ins Eigentum der LHP übergehen und in deren weiterer Folge die Planung nicht in Gänze umgesetzt werden. Jedoch sollte trotzdem als erster Schritt die bauliche Umsetzung der Bushaltestellen erfolgen.

Die nachträglich hergestellten Zugänge zur Haltestelle mit der wassergebundenen Decke sind nur ein Provisorium. Diese ermöglichen keine barrierefreie Nutzung.

Die gewünschte Errichtung einer Fußgänger- Lichtsignalanlage (Fu-LSA) an dieser Örtlichkeit würde keine barrierefreie Nutzung dieser Haltepunkte ermöglichen, da es im gesamten Straßenzug an Grundstücksflächen für die zwingend erforderlichen Aufstellflächen für Fußgänger und deren Zuwegung fehlt. Auch die Weiterführung des Fußgängerstromes im gesamten Straßenzug ist durch die fehlenden befestigten Nebenanlagen nicht gewährleistet.

Die Herstellung und Einrichtung der Nebenanlagen kann nur im Zusammenhang mit dem grundhaften Ausbau der Potsdamer Chaussee realisiert werden. Die Kosten hierfür belaufen sich auf ca. 2,3 Mio € (Stand 2016). Aufgrund der Priorisierung aller Maßnahmen der Landeshauptstadt Potsdam sind für dieses Vorhaben mittelfristig derzeit noch keine Haushaltsmittel vorgesehen.

Fortsetzung siehe Rückseite



Beigeordnete/r

Bei der Errichtung einer alternativ geforderten signalisierten Fußgängerquerung handelt es sich um eine verkehrsrechtliche Entscheidung nach der StVO, wobei im konkreten Fall die Richtlinie für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 2001) als die anzuwendende spezialrechtliche Vorschrift heranzuziehen ist.

Nach dieser R-FGÜ müssen neben den örtlichen auch die verkehrlichen Voraussetzungen erfüllt werden, um eine Fu-LSA einzurichten.

Zu den **örtlichen Voraussetzungen** gehört u.a. auch die frühzeitige Erkennbarkeit der Fu-LSA für den Fahrzeugführer und eine ausreichende Sichtbeziehung zwischen Fußgänger und Fahrzeugführer. Durch die an den Haltestellen auf der Fahrbahn haltenden Busse ist die erforderliche Erkennbarkeit der Lichtsignalanlage von 100 m und die Sichtweite auf wartende Fußgänger von 50 m keinesfalls gewährleistet. Diese Sichtweite muss für beide Fahrtrichtungen gegeben sein.

Zu den **verkehrlichen Voraussetzungen** gilt es bei der Einrichtung eines signalisierten Fußgängerüberweges folgendes zu beachten:

Hierzu werden u.a. die Anzahl von querenden Fußgängern in Verbindung mit der Anzahl der Fahrzeuge ins Verhältnis gesetzt, wobei jeweils die Spitzenstunde als Grundlage genommen wird, bei welcher die Verkehrsbelastung am höchsten ist, als auch die Querungen am häufigsten auftreten. Im Zuge des Verhältnisses zwischen Fußgängerquerungen und Kfz-Belastung gibt die R-FGÜ klare Auflassungen, in welchen Fällen Fu-LSA möglich sind bzw. auch empfohlen werden.

Im vorliegenden Fall liegen die Werte allerdings deutlich unterhalb des für Fu-LSA möglichen/empfohlenen Einsatzbereiches.

Fazit:

Für die Einrichtung einer Fu-LSA im Bereich der Haltestellen in der Potsdamer Chaussee in Groß Glienicke fehlen sowohl die **örtlichen** als auch die **verkehrlichen Voraussetzungen** nach der hierzu maßgeblichen Rechtsvorschrift.